

## Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Allgemeinverfügung

Seite 5

### Allgemeinverfügung zu § 7 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:  
Auf Grund des § 7 Abs.1 LöffZeitG LSA vom 22.November 2006 wird die **Öffnung von Verkaufsstellen** der Hansestadt Osterburg (Altmark)

**am Sonntag, dem 12.05. 2013  
in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

erlaubt.

Die Erlaubnis erstreckt sich auch auf den  
**vorhergehenden Samstag, den 11.05.2013 bis 24:00 Uhr.**

#### Begründung

Die Hansestadt Osterburg (Altmarkt) beabsichtigt vom 09.05. bis 12.05.2013 in Osterburg das 16. Stadt- und Spargelfest durchzuführen. Der Wirtschafts Interessenring Osterburg e.V beantragte aus diesem Grund die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet.

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden.

Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 bis 20:00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Die Erlaubnis kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

Der besondere Anlass ist mit dem „16. Stadt- und Spargelfest“ gegeben. Um dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung von Verkaufsstellen vorgesehen. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

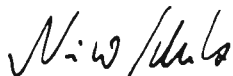
#### Hinweise

1. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Pkt.1 LöffZeitG LSA i.V.m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs.2 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehn tausend Euro geahndet werden.
2. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I Nr.: 38, S. 1508) und § 8 des Mutterschutzgesetzes in der Neufassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einzulegen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 12.04.2012



Nico Schulz  
Bürgermeister